

1. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs.1 f) und i) und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung vom 12. Mai 2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg erlassen:

§ 1

(1) Für die Nutzung des Freibades Bedburg werden folgende Gebühren erhoben:

<u>Erwachsene</u>	
a) Einzelkarte	5,00 €
aa) Einzelkarte Feierabendticket (gültig ab 2 Std. vor Schließung)	3,00 €
b) Zehnerkarte	40,00 €
c) Zwanzigerkarte	75,00 €
d) Vierzigerkarte	140,00 €
<u>Kinder / Jugendliche unter 18 Jahren, Studenten, Leister des freiwilligen Wehrdienstes und Bundes-freiwilligendienstes sowie Schwerbehinderte ab 60 % mit Ausweis</u>	
a) Einzelkarte	3,50 €
aa) Einzelkarte Feierabendticket (gültig ab 2 Std. vor Schließung)	2,00 €
b) Zehnerkarte	30,00 €
c) Zwanzigerkarte	55,00 €
d) Vierzigerkarte	100,00 €
<u>Familientageskarte</u> (mindestens ein Elternteil mit mindestens einem eigenen Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder eine Sekundarschule besucht)	12,00 €

